



## **Reglement für Kompetenzzentren der Universität Zürich**

(vom 15. Januar 2002, mit Änderungen vom 23. September 2003, vom 4. Juni 2009 und vom 29. Juni 2015)

### **§ 1 Begriff**

<sup>1</sup>Kompetenzzentren der Universität Zürich sind wissenschaftliche Netzwerke, in welchen Forschende und Forschungsgruppen der Universität Zürich ihre Arbeit unter strategischen Zielsetzungen koordinieren.

<sup>2</sup>Die Kooperation kann mit Forschenden und Forschungsgruppen anderer Fakultäten, Hochschulen und Forschungsanstalten sowie mit Institutionen der Kultur und der Wirtschaft erfolgen.

### **§ 2 Anerkennung**

<sup>1</sup>Die Anerkennung eines Kompetenzzentrums erfolgt durch die Universitätsleitung im Einvernehmen mit den hauptsächlich beteiligten Fakultäten. Sie bedarf der Genehmigung durch den Universitätsrat.

<sup>2</sup>Voraussetzung sind ein Entwicklungsplan, der die vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenzen, die Zusammenarbeit der beteiligten Forschenden und Forschungsgruppen und die wissenschaftlichen Perspektiven und strategischen Ziele aufzeigt, sowie eine Geschäftsordnung.

<sup>3</sup>Der Antrag für die Anerkennung wird über eine Fakultät an die zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor weitergeleitet.

<sup>4</sup>Die Anerkennung ist befristet. Sie erfolgt in der Regel für vier Jahre.

<sup>5</sup>Die Anerkennung durch die Universitätsleitung kann auf Antrag erneuert werden. Voraussetzung sind ein Rechenschaftsbericht, der über die bisherigen Leistungen und erreichten Ziele orientiert, sowie ein Entwicklungsplan, der die weiteren wissenschaftlichen Perspektiven und strategischen Ziele aufzeigt. Die Universitätsleitung kann Gutachten von auswärtigen Fachleuten einholen.

### **§ 3 Zuordnung**

<sup>1</sup>Administrativ wird ein Kompetenzzentrum einer Fakultät zugeordnet.

<sup>2</sup>Die gesamtuniversitäre Koordination obliegt der Abteilung Forschung und Nachwuchsförderung.

### **§ 4 Organisation**

Kompetenzzentren regeln ihre Organisation in einer Geschäftsordnung. Sie ist von der Universitätsleitung zu genehmigen.

### **§ 5 Finanzen**

<sup>1</sup> Die wissenschaftlichen Leistungen werden von den beteiligten Forschenden oder Forschungsgruppen erbracht. Diese kommen mit eigenen Mitteln für den entsprechenden Aufwand auf.

<sup>2</sup>Ein Kompetenzzentrum bemüht sich um die Akquirierung von Drittmitteln.

<sup>3</sup>Die Universitätsleitung kann Räume und weitere Infrastruktur zur Verfügung stellen.

<sup>4</sup>Für Koordinationsaufgaben des Kompetenzzentrums kann die Universitätsleitung aus ihren Mitteln im Sinn einer Anschubfinanzierung einen Beitrag leisten. Eine anschliessende Finanzierung von Koordinationsaufgaben muss aus Drittmitteln erfolgen oder bei der Fakultät beantragt werden.

### **§ 6 Budgetierung**

<sup>1</sup>Soweit ein Kompetenzzentrum für Koordinationsaufgaben besondere Mittel beantragt, stellt es im ordentlichen Budgetverfahren Antrag beim Dekanat der Fakultät, der es administrativ zugeordnet ist.

<sup>2</sup>Über Beiträge aus den Mitteln der Fakultät entscheidet das zuständige Fakultätsorgan im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.

<sup>3</sup>Anträge für Beiträge aus den Mitteln der Universitätsleitung werden vom Dekanat an die für die Fakultät zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor weitergeleitet.

## **§ 7 Verträge**

Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für finanzwirksame Verträge richten sich nach der Aufgabenverantwortung zum Finanzreglement der Universität Zürich (FHB) vom 31. Januar 2013. Die übrigen Verträge richten sich nach dem Reglement über die Unterzeichnung von nicht-finanzwirksamen Verträgen an der Universität Zürich vom 23. Mai 2013.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Universitätsrat in Kraft.

Durch den Universitätsrat am 29. Juni 2015 genehmigt.